

RS OGH 1954/2/17 1Ob108/54, 2Ob41/11k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1954

Norm

ABGB §550

ABGB §653

ABGB §761

ABGB §819

ABGB §823

AußStrG §165

AußStrG §174 Abs2 Z2 B

JN §1

Rechtssatz

Das Aufgriffsrecht ist eine Erbteilungsvorschrift, die in der Verbücherungsanordnung der Einantwortungsurkunde bereits zu berücksichtigen ist. Die Behauptung des Verzichtes auf das Aufgriffsrecht ist im streitigen Weg geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 108/54

Entscheidungstext OGH 17.02.1954 1 Ob 108/54

- 2 Ob 41/11k

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 41/11k

Auch; nur: Das Aufgriffsrecht ist eine Erbteilungsvorschrift. (T1); Beisatz: Das einem Miterben letztwillig eingeräumte Aufgriffsrecht wird überwiegend als bloße Erbteilungsanordnung angesehen, wobei die Durchführung der Teilung von der Geltendmachung durch den Aufgriffsberechtigten abhängt. (T2)

Veröff: SZ 2012/49

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0008324

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at